

Regelungen zum Verlassen des Geländes der Stiftung Waldheim Stand: 06.07.2020

Mit den Änderungen der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus ist für Bewohner*innen das kurzzeitige Verlassen der Einrichtung wieder möglich. Wer unser Einrichtungsgelände zeitweilig verlassen möchte (z.B. für einen Spaziergang, Einkauf etc.), wird auf mögliche Infektionsrisiken und deren Auswirkungen hingewiesen.

Wichtig ist die Einhaltung folgender Hygieneregeln, zu denen angeleitet werden muss:

- Beim Verlassen der Einrichtung sollten nur Orte aufgesucht werden, an denen keine größeren Menschenansammlungen zu erwarten sind.
- Bei zu erwartendem Kontakt mit anderen Personen sollte eine Mund-Nasen-Bedeckung (kurz: MNB) getragen werden, die bereits vor Kontakt aufgesetzt wird.
- Bei Kontakt zu anderen Personen außerhalb der Einrichtung ist der Mindestabstand von > 1,5 - 2 m einzuhalten.
- Beim Wiederbetreten der Einrichtung müssen die Bewohner*innen umgehend eine gründliche Händewaschung mit Wasser und Seife bzw. eine Händedesinfektion durchführen.
- Die Bewohner*innen sollten innerhalb der Einrichtung den Mindestabstand > 1,5 - 2 m zum Schutz der anderen Bewohner*innen konsequent einhalten. Außerdem sollten die Bewohner*innen auf Symptome beobachtet werden, die mit COVID-19 vereinbar sind. Bei Auftreten von Symptomen sind die Bewohner*innen umgehend zu isolieren und eine Abklärung auf COVID-19 ist zu veranlassen.

In Gebieten, in denen es aktuell eine Häufung von Infektionsfällen gibt, sollten Ausgänge nur erfolgen, wenn sie unbedingt erforderlich sind. Eine Häufung von Infektionsfällen liegt in Städten und Landkreisen vor, in denen mehr als 30 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in den letzten sieben Tagen gemeldet wurden. Im Zweifelsfall ist hier vorab eine Bewertung des Infektionsrisikos mit den Wohn- /Fachbereichsleitungen vorzunehmen.

Besuche bei Angehörigen oder anderen wichtigen Bezugspersonen

Besuche bei Angehörigen oder anderen wichtigen Bezugspersonen sind wieder möglich, um einer Entfremdung und Distanzierung entgegenzuwirken. Folgende Regeln sind dabei zu beachten (die Angehörigen werden vor Besuchen über diese Regeln schriftlich in einem Informationsschreiben in Kenntnis gesetzt):

- Die Besuche müssen geplant sein und mit den Mitarbeitenden der jeweiligen Wohngemeinschaft - nach Möglichkeit mit einem Vorlauf von 48 Stunden - abgesprochen werden.
- Der Besuch kann nur bei Personen erfolgen, die frei von Erkältungssymptomen bzw. nicht an COVID-19 erkrankt sind und auch keinen Kontakt zu COVID-19-Erkrankten oder Personen hatten, die als Verdachtsfall eingestuft sind.

- Durch eine entsprechende Selbstauskunft müssen die Angehörigen dies schriftlich bestätigen. Beim Abholen müssen Angehörige eine derartige Selbstauskunft für alle Mitglieder des Haushaltes mitbringen, in den der*die Bewohner*in die Abwesenheitszeit verbringt.
- Bei Rückkehr in die Einrichtung muss eine Gesundheitsauskunft übergeben werden, in der schriftlich bestätigt wird, dass der*die Bewohner*in frei von Erkältungssymptomen ist, nicht COVID-19 erkrankt ist und auch keinen Kontakt zu COVID-19-Erkrankten bzw. zu Personen hatte, die als Verdachtsfall eingestuft sind.
- Bewohner*innen, die nicht symptomfrei sind, können nicht in die Einrichtung zurückkehren. Es muss individuell besprochen werden, zu welchem Zeitpunkt und unter welchen Voraussetzungen eine Rückkehr möglich ist.
- Nach Rückkehr in die Wohngemeinschaft hält sich die Stiftung Waldheim in Einzelfällen eine Testung auf COVID-19 vor.
- Bis zum Vorliegen des Testergebnisses wird der*die Bewohner*in angehalten, sich im eigenen Zimmer aufzuhalten, zu den Mitbewohner*innen einen Abstand von 1,5 Metern einzuhalten und beim Betreten der Gemeinschaftsräume eine MNB zu tragen. Zum Erreichen eines möglichst zeitnahen Testergebnisses sollten Bewohner*innen möglichst von Montag – Donnerstag in die Einrichtung zurückkehren.
- Außerdem wird der*die Bewohner*in für mindestens 72 Stunden engmaschig auf Symptome beobachtet (Husten, Fieber, Halskratzen, Kurzatmigkeit, Mattigkeit, Kopf- und Gliederschmerzen, Geruchs- und Geschmacksverlust etc.).
- Sobald Symptome auftreten, sind Maßnahmen wie bei einer infizierten Person durchzuführen. Der zuständige Hausarzt ist umgehend zu informieren, um über das weitere Procedere zu entscheiden.